



Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten

Ein Mahnbescheid flattert ins Haus

Herr Schneider erhält einen Brief vom Gericht. Er ist sehr aufgeregt, denn er hat noch nie etwas mit Gerichten zu tun gehabt. Seine Unruhe wächst, als er den Umschlag öffnet und darin einen Mahnbescheid findet. Herr Schneider wird darin aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung an die Firma »Möbel-Markt Müller« 1.985,- DM zu zahlen. Und dazu auch noch Zinsen und Verfahrenskosten!

Herr S. ist empört. Gewiß, er war mit seiner Frau im »Möbel-Markt Müller«, weil er sich für eine Polstermöbelgarnitur interessierte, die in einer Zeitungsanzeige als Sonderangebot angepriesen worden war. Er hatte dem Verkäufer auch gesagt, daß ihm die Garnitur gut gefalle. Gekauft hatte er sie aber nicht, vielmehr hatte er dem Verkäufer ausdrücklich gesagt, er wolle die Sache noch einmal überdenken. In einem anderen Geschäft hatte er dann Polstermöbel gekauft, die ihm preisgünstiger erschienen. Als Wochen später ein Möbelwagen der Fa. Müller vorfuhr, war er mit seiner Frau im Urlaub. Seine Schwiegermutter hütete das Haus. Da sie nicht unterrichtet war, ließ sie die Möbel in die Wohnung stellen.

Herr S. war bei der Rückkehr sehr verärgert. Er forderte die Fa. Müller auf, die Möbel wieder abzuholen, weil er sie nicht gekauft habe. Aus demselben Grunde schickte er auch die Rechnung kom-

mentarlos zurück. Dann hatte er nichts mehr gehört.

Ein **Mahnbescheid** wird auf Antrag des Gläubigers - im Verfahren heißt er »Antragsteller« - vom Amtsgericht erlassen. Das Mahnverfahren soll die kostspieligere Zivilklage ersetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Schuldner - im Verfahren »Antragsgegner« genannt - seine Zahlungsverpflichtung nicht bestreitet. Der Gläubiger soll auf diese Weise schnell und billig seine Forderung eintreiben können. Er muß nur angeben, wieviel er verlangt und worauf er seine Forderung stützt. Ob ihm der geltend gemachte Anspruch zusteht, prüft das Gericht im Mahnverfahren nicht nach. Es erläßt vielmehr einen Mahnbescheid, wenn der angegebene Grund die Forderung nach dem Gesetz rechtfertigen kann.

Damit braucht sich aber der in Anspruch genommene Schuldner nicht abzufinden. Wenn er die Forderung nicht anerkennen will, muß er innerhalb von 2 Wochen beim Amtsgericht mündlich der Geschäftsstelle gegenüber oder schriftlich »**Widerspruch**« erheben. Dann kommt es zum Prozeß, in dem geklärt wird, ob die Forderung begründet ist.

Der Mahnbescheid ist also nicht mehr als eine Aufforderung, entweder zu zahlen oder sich zu verteidigen.

Erhebt der Schuldner

MAHN BESCH E I D
vom 24.05.1995

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. HAUPTFORDERUNG WARENVERFORDERUNG GEM. RECHNUNG I PREST/320 VOM 30.01.95 2.056,00 DM
II. KOSTEN WIE NEBENSYEHEND: MAHNKOSTEN 153,00 DM
III. ZINSEN: VOM GERICHT AUSGERECHNETE ZINSEN 4,000% JAHRESZINSEN AUS 2.056,00 DM OM 01.03.95 BIS 24.05.95 19,19 DM
SUMME 2.278,19 DM
HINZU KOMMEN LAUFENDE ZINSEN 4,000% JAHRESZINSEN AUS 2.056,00 DM SEIT DEM 25.05.95	

NACH ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS IST SEINE LEISTUNG ENBRACHT.

Antragsteller:
MÖBEL MARKT MÜLLER, INHABER FELIX MÜLLER
MARKTSTR 23
14476 POTSDAM

Antraggegner:
WEITERSENDEN INNERH D. AG-BEREICHS
Herrn S. (Name, Adresse, Telefonnummer des Gläubigers)
95-2020300-0-2

PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTE RECHTSANWÄLTIN
KLUCKMANN
AM MARKT 1
14776 POTSDAM
KONTO 123456 789 BLZ 44010495
POSTGRODAMT POTSDAM
GESCHAFTSZEICHEN D. PROZESSBEVOLLM.
01 1995 123456 - BITTE STETS ANGEBEN -

Kosten
nach dem Wert der Hauptforderung (..... 2.056,00)
1) Gerichtgebühren (§ 11 Nr. 1000 GKG) 04,50 DM
2) Zustellungsgebühren (§ 11 Nr. 1002 GKG) 9,00 DM
3) Kosten des Antragsverfahrens für dieses Verfahren 0,00 DM
4) Rechtsanwalts-Richterbesuchengebühren (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO) / Antr. (R. Kassenkonto) 190,00 DM
5) Kosten Ausgaben (§ 26 BRAGO) / Antr. (R. Kassenkonto) 19,50 DM
6) 0,00 % Mahnwahlweise vom Nr. 4 u. 5 0,00 DM
..... 193,00 DM

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides mit einer die vorstehende Forderung betragenden Summe, soweit Sie das geltend gemachte Anspruchsrecht durch in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen, dem Gericht gegenüber schriftlich zu erklären und wenn Sie dazu nicht Widerspruch erheben, die Zahlungspflicht anzuerkennen. Der Fristenverfall führt zum Erlass eines Vollstreckungsbescheides. Der Antragsteller hat sich verpflichtet, ein streitiges Verfahren bei Durchführung vor dem Amtsgericht Potsdam zu vermeiden.

Antragsteller Potsdam
14476 Potsdam
Antraggegner: Herr S. (Name, Adresse, Telefonnummer des Schuldners)
95-2020300-0-2

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

LURER
Notar

Möbelmarkt Müller, Marktstraße 23, 14476 Potsdam
Telefon: 030 462 12345

allerdings keinen Widerspruch und zahlt er auch nicht, so erläßt das Gericht nach Ablauf von 2 Wochen auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid.

Der **Vollstreckungsbescheid** wirkt wie ein Urteil. Er gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, indem er beispielsweise eine Lohn- oder Gehaltspfändung vornehmen läßt oder durch den Gerichtsvollzieher die Pfändung und Versteigerung von Sachen des Schuldners betreibt.

Aber auch jetzt noch kann der Schuldner gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, indem er innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung »**Einspruch**« gegen den Vollstreckungsbescheid einlegt. Der Einspruch ist an das Amtsgericht zu richten, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat. Er kann entweder schriftlich oder mündlich auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingelegt werden. Es kommt dann zum Prozeß, in dem das Gericht prüft, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht.

Bis zur Entscheidung dieses Prozesses behält jedoch der Gläubiger die Möglichkeit, auf Grund des Vollstreckungsbescheides die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu betreiben. Zwar kann das Gericht die Vollstreckung auf Antrag des Schuldners einstweilen einstellen. Einem solchen Antrag wird im allgemeinen nur mit der Einschränkung stattgegeben, daß die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit eingestellt wird.

Deshalb empfiehlt es sich, schon gegen den Mahnbescheid Widerspruch zu erheben, wenn man die geltend gemachte Forderung bestreiten will, damit es nicht erst zum Erlaß des Vollstreckungsbescheides mit seinen nachteiligen Folgen kommt.

Da Herr S. die Forderung der Fa. »Möbel-Markt Müller« für unberechtigt hält, erhebt er Widerspruch. Was dabei zu beachten ist, entnimmt er den »Hinweisen des Gerichts« auf der Rückseite des Mahnbescheides.

Nach einiger Zeit erhält er vom Amtsgericht die Ladung zur

mündlichen Verhandlung. Der Ladung ist ein Schriftsatz des Rechtsanwalts der Fa. Müller beigelegt, in dem dieser behauptet, Herr S. habe die Möbel fest gekauft, die Lieferung sei zu Recht erfolgt. Dabei beruft sie sich auf ihren Verkäufer Lehmann als Zeugen.

S. ist unschlüssig: Soll er einen Rechtsanwalt beauftragen oder seine Sache selbst vertreten?

Rechtsanwälte sind berufene Berater in allen Rechtsfragen. Sie sollte man immer dann in Anspruch nehmen, wenn die Rechtslage nicht völlig klar ist. Wer eine Anwältin oder einen Anwalt nicht bezahlen kann, braucht deshalb auf rechtskundigen Rat nicht zu verzichten. Erkundigen Sie sich beim Amtsgericht nach den Möglichkeiten der Prozeßkostenhilfe und der außergerichtlichen Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen. Nähere Informationen zur Beratungs- und Prozeßkostenhilfe können Sie dem ebenfalls vom Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten herausgegebenen Faltblatt „Rechtsberatung und Prozeßkostenhilfe“ entnehmen.

Herr S. entschließt sich, seine Sache selbst zu vertreten, denn sie scheint ihm sonnenklar: Er hat nicht gekauft, also muß er auch nicht zahlen! Dies teilt er dem Gericht mit und beruft sich für den Ablauf des Gesprächs mit dem Vertreter der Fa. Müller auf das Zeugnis seiner Ehefrau.

Am Terminstag nimmt sich Herr S. arbeitsfrei und geht zum Amtsgericht. Vor dem Gerichtssaal findet er eine Terminliste mit mehreren Fällen angeheftet, die alle an diesem Vormittag verhandelt werden; seine Sache ist auch aufgeführt.

»Haben die überhaupt Zeit für mich?«, denkt er. Vor dem Tisch des Gerichts drängen sich Parteien und Anwälte. Aus den Gesprächen kann S. nicht viel entnehmen. Er hat sich die Atmosphäre in einem Gerichtssaal anders - feierlicher, mit großen Reden und so - vorgestellt.

Dann wird sein Fall aufgerufen. Für die Firma »Möbel-Markt Müller« ist eine Anwältin erschienen, die nun neben ihm vor

dem Richtertisch steht. Die Richterin faßt zunächst zusammen, worum es in dieser Sache geht. Die Parteien können sich dann dazu äußern. Danach fragt die Richterin beide Seiten, ob sie sich nicht gütlich einigen wollen. Herr S. lehnt einen Vergleich ab, weil er die Möbel nicht braucht.

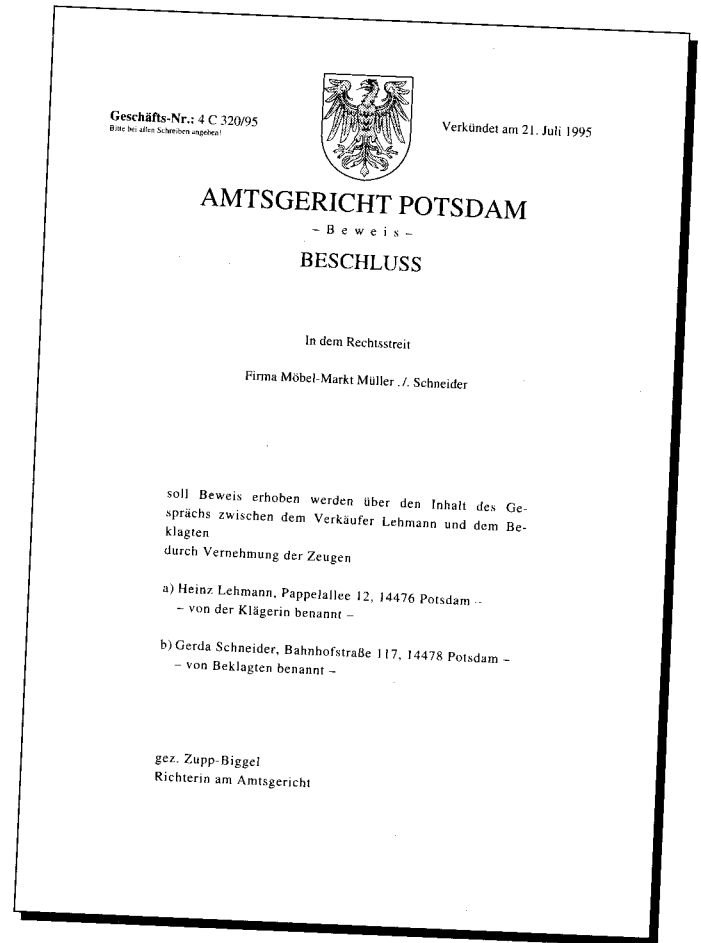
Der Vergleich, der im Wege der gütlichen Einigung geschlossen wird, ist kein billiger Ausweg für das Gericht, das sich um eine Entscheidung drücken will. Das Gesetz verpflichtet das Gericht, darauf hinzuwirken, daß sich die Parteien nach Möglichkeit gütlich einigen. Das hat gute Gründe: Ein zu einem frühen Zeitpunkt geschlossener Vergleich ist für beide Seiten oft billiger und nervensparender als ein langwieriger Prozeß. Zudem - oft haben beide Parteien ja nicht so ganz Unrecht. Ein Vergleich berücksichtigt dies häufig besser als das im Urteil möglich wäre.

Da ein Vergleich jedoch nicht zustande kommt, verkündet die Richterin nun einen Beschluß wonach in einem neuen Termin die von den streitenden Parteien benannten Zeugen vernommen werden sollen.

Wer seinen Anspruch erfolgreich durchsetzen will, muß ihn notfalls **beweisen**. Beweismittel können z.B. Zeugen oder Sachverständige oder auch Urkunden sein. Das Gericht muß diese Beweise sorgfältig prüfen, um sich daraus ein Urteil zu bilden. Richter sind aber auch nur Menschen und keine Hellseher. Die Antwort auf die Frage, wem sie glauben sollen, ist oft eine sehr schwierige Aufgabe.

Nach einiger Zeit findet die **Beweisaufnahme** statt. Zuerst wird der Verkäufer Lehmann von der Firma Müller von der Richterin vernommen. Lehmann sagt aus, S. sei von der Polstergarnitur begeistert gewesen. Auch der Preis habe ihm offensichtlich zugesagt. Über einen möglichen Liefertermin sei allerdings nur am Rande gesprochen worden. Von einer Äußerung des Herrn S., er wolle sich die Sache noch einmal überlegen, wisse er nichts.

Dagegen sagt Frau Schneider als Zeugin klipp und klar, ihr Mann habe schließlich eindeutig zu verstehen gegeben, daß er die Angelegenheit überdenken wolle.



Nach der Beweisaufnahme können die streitenden Parteien noch einmal Stellung nehmen. Dann gibt die Richterin den Termin bekannt, an dem sie das Urteil verkünden wird. Zu diesem Termin brauchen die Parteien nicht zu erscheinen.

Ungeduldig wartet Herr S. auf das Urteil. Als er dann liest, daß die Klage der Firma Müller abgewiesen worden ist, ist er doch froh, diese unangenehme Sache hinter sich gebracht zu haben.

Darauf sollten Sie achten

- Lesen Sie bitte alle Schriftstücke, die Sie in einem Mahnverfahren erhalten, sorgfältig durch. Wenn Ihnen etwas unklar ist, wird Ihnen das nächste Amtsgericht gern und kostenlos helfen.
- Das Gericht hat in diesen Mahnverfahren nicht nachgeprüft, ob der geltend gemachte Anspruch auch tatsächlich besteht.
- Wenn Sie einen Anspruch, der gegen Sie geltend gemacht worden ist, für unbegründet halten, erheben Sie vor Ablauf der 2-Wochen-Frist Widerspruch. Warten Sie nicht, bis ein Vollstreckungsbescheid gegen Sie ergeht.
- Beachten Sie bitte Ihnen mitgeteilte Fristen. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Zugestellt ist ein Schriftstück dann, wenn die Post Sie schriftlich benachrichtigt, daß Sie den Brief abholen können, nicht erst, wenn Sie ihn in den Händen haben.
- Eine Frist für eine schriftliche Erklärung, z.B. für einen Widerspruch, ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist bei dem Gericht eingegangen ist.
- Im Mahnverfahren geben die Beteiligten ihre Erklärungen gegenüber dem Gericht ab. Ein Schreiben an den anderen Beteiligten ist für das Mahnverfahren belanglos. Die im Mahnbescheid geforderte Summe ist jedoch nicht an das Gericht, sondern - wenn überhaupt - immer an den Antragsteller zu zahlen.
- Beim Amtsgericht muß man sich nur in Ehe- und bestimmten Familiensachen durch Rechtsanwälte vertreten lassen. In schwierigen Fällen empfiehlt es sich, rechtskundigen Rat einzuholen.
- Befolgen Sie bitte Ladungen des Gerichts und erscheinen Sie pünktlich.